

Name der Gesellschaft:
Sparkasse zu Crefeld.

会社名：
クレフェルト貯蓄銀行

認可年月日：
1857.01.26.

業種：
銀行

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1857, SS.148-156.

ファイル名：
18570126SKC_A.pdf

(Nr. 350.) Die neuen Statuten der Sparkasse zu Grefeld betr.

Die nachfolgenden Statuten der Sparkasse zu Grefeld, genehmigt von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz unterm 15. Dezember 1856, treten nunmehr in die Stelle des bisherigen Reglements der hiesigen Sparkasse vom 25. September 1839.

In Gemäßheit des §. 11. dieses letztern Reglements werden diejenigen, welche Einlagen bei der hiesigen Sparkasse haben, hierdurch aufgefordert, dieselben nach Ablauf der im §. 5. jenes Reglements bestimmten Kündigungsfrist zurückzunehmen, falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen möchten, indem in Rücksicht derjenigen Einleger, welche sich bis dahin nicht melden, angenommen wird, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparkasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

Grefeld, den 26. Januar 1857.

Der Ober-Bürgermeister Onderehd.

Statuten der Sparkasse zu Grefeld.

Zweck der Anstalt.

§. 1. Die für die Stadt und Gemeinde Grefeld errichtete Sparkasse hat den Zweck, den Einwohnern ein Mittel an die Hand zu geben, ihre Ersparnisse sicher und selbst bei geringem Betrage zinsbar anzulegen.

Garantie derselben.

§. 2. Die Sparkasse steht unter Garantie der Gemeinde Grefeld, welche für alle etwaige Ausfälle haftet.

Sie bildet einen besondern, von andern Kassen der Gemeinde-Verwaltung untermischt zu erhaltenden Fonds.

Einlagen und deren Verzinsung.

§. 3. Jede Summe von 10 Silbergroschen bis zu 200 Thalern wird an dem in §. 12 näher bestimmten Tage angenommen. Die eingelegten Gelder werden mit einem Silbergroschen vom Thaler oder mit drei und einem Drittel vom Hundert jährlich verzinst. Von Bruchtheilen eines Thalers werden keine Zinsen berechnet. Die Zinsberechnungen fangen jedesmal mit dem Ersten des folgenden Monats nach der Einlage an, und wird der Zinsbetrag, wenn die Auszahlung desselben von dem Einleger nicht verlangt wird, am Schlusse des Kalender-Jahres zum Kapital geschrieben und wie letzteres in derselben Art verzinst. Bei Kapitalrückzahlungen werden die Zinsen nur bis zum letzten Tage des Monats vor der Zahlung berechnet und berichtigt.

§. 4. Uebersteigt eine Einlage entweder durch Vermehrung derselben oder durch Zinsenzuwachs die Summe von 200 Thalern, so hat die Anstalt das Recht, für den Betrag derselben ohne weitere Rücksprache mit dem Interessenten ein öffentliches pupillarische Sicherheit gewährendes Papier anzukaufen, solches nach Gattung, Letter und Nummer bei seinem Conto zu vermerken und dabei den dafür bezahlten Kaufpreis sammt etwaigen Auslagen zu verrechnen. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers, daher er den durch etwaiges Steigen oder Sinken des Courses oder durch Auslösung dieses Papiers entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassen-Zinsen verrechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute kommt.

§. 5. Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuchs an binnen 30 Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.

Rückzahlung.

§. 6. Die in die Sparkasse eingelegten Beträge können ganz oder theilweise stets erhoben und zurückgenommen werden und zwar: bis zu 50 Thln. gleich;

von 51 bis 100 Thln. in 8 Tagen; über

101 Thlr. in 14 Tagen nach erfolgter Kündigung.

Auch hat die Sparkasse das Recht, ihrerseits zu kündigen, in welchem Falle jedoch die Einleger erst nach einer Frist von 14 Tagen die Einlage zurückzunehmen verpflichtet sind.

Wird ein Theil der Einlage zurückgefordert, so wird solcher gegen Quittung ausbezahlt und die Rückzahlung in dem Sparkassenbuche (§. 17.) vermerkt.

Schreibens unerfahrene Personen erhalten aber in diesem Falle gegen Zurücknahme des alten Sparkassenbuches über das Restkapital jedesmal ein Neues ausgehändigt, wofür sie nach §. 17. die Kosten mit zwei Silbergroschen tragen müssen.

Bei gänzlicher Rückzahlung der eingelegten Gelder werden die Sparkassenbücher der Verwaltung der Sparkasse zurückgestellt und dienen derselben als Quittung, ohne daß eine Empfangsbekräftigung von Seiten des Herleiher's nöthig wäre.

Rentbare Anlegung der in die Sparkasse gelegten Gelder.

§. 7. Die aus den in die Sparkasse gelegten Geldern sich bildenden Kapitalien werden durch die Verwaltung derselben (§. 9.) rentbar angelegt und zwar:

- a) zur Dotirung der hier mit höherer Genehmigung bestehenden städtischen Leihanstalt;
- b) auf Hypothek. Jedoch darf die zu bestellende Hypothek die erste Hälfte des Werths des zu verpfändenden Grundstücks nicht überschreiten;
- c) in inländischen, eine pupillarische Sicherheit gewährenden, öffentlichen Papieren;
- d) zur Bestreitung neuer Communalbedürfnisse oder zur Einlösung von eigenen Schuldbobligationen der Gemeinde;
- e) gegen Ausstellung von Schuldscheinen unter solidarischer Verbürgung von wenigstens zwei als zuverlässig und zahlungsfähig anerkannten Personen.

Auf eine zweckmäßige und sichere Anlegung der Fonds hat die Sparkassen-Verwaltung ihr besonderes Augenmerk zu richten und wird in Bezug auf die vorstehend bezeichneten verschiedenen Kategorien der Darlehne Folgendes bestimmt:

Zu Darlehen ad b und c ist die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung und zu jenem ad d. außerdem die des königlichen Oberpräsidenten erforderlich.

ad e — Darlehen gegen Schuldscheine — dürfen nur bis zum Betrage von höchstens Einhundert Thaler auf längstens Ein Jahr und zwar insbesondere den arbeitenden Klassen und den kleinen Handwerkern bewilligt werden mit der Maßgabe, daß sie das empfangene Darlehn auch terminweise zurückzahlen können, worüber das Nöthige in dem Schuldscheine zu vermerken ist.

Uebrigens müssen die eintretenden Bürgen durch den Direktor und diejenigen zwei Administratoren der Sparkassen-Verwaltung, welche für diesen Zweck abwechselnd fungiren, (§. 11.) einstimmig als zuverlässig und zahlungsfähig anerkannt werden.

§. 8. Diejenigen Schuld-Dokumente, welche für die Einlage-Kapitalien erlangt werden, wozu auch die Stadt-Obligationen und die Schuld-Dokumente der Leihkasse gehören, (§. 7.) müssen abgesondert verwahrt, und die davon eingehenden Zinsen lediglich beim Fonds der Sparkasse wieder verrechnet werden.

Verwaltung der Sparkasse.

§. 9. Die Verwaltung der Sparkasse besteht aus einem Direktor als Vorsitzenden und acht Administratoren.

Die Zahl der Letzteren kann durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung auf 12 vermehrt werden.

Die Stelle des Direktors versieht der Oberbürgermeister oder der dazu von ihm delegirte Beigeordnete.

Die Administratoren werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und zwar zur Hälfte aus deren Mitte und zur Hälfte aus der Bürgerschaft.

Alle zwei Jahre gehen die zwei resp. drei ältesten Administratoren beider Kategorien ab, können aber wiedergewählt werden, ohne jedoch zur Annahme der Wahl vor Ablauf von drei Jahren verpflichtet zu sein.

Der Direktor und die Administratoren versehen ihr Amt im Interesse der Gemeinde unentgeltlich. Die Letztern sind nach Maßgabe des §. 79. der Städteordnung zur Annahme der Stelle verpflichtet.

§. 10. Zur Buchführung und Besorgung der Kassengeschäfte wird außerdem auf den Vorschlag der Sparkassen-Verwaltung von der Stadtverordneten-Versammlung ein Rendant ernannt und die von demselben zu leistende Caution sowie die ihm zu gewährende Remuneration von jener Versammlung — die Höhe der Erstern jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Königl. Oberpräsidenten — festgesetzt.

§. 11. Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Sparkassen-Verwaltung ist die Anwesenheit des Direktors resp. dessen Stellvertreters und die Hälfte der Administratoren erforderlich. Der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Eine Ausnahme hiervon findet statt bei den im §. 7. ad e. erwähnten Darlehen auf Schuldscheine, für welchen Zweck abwechselnd zwei Administratoren, nach der von der Sparkassen-Verwaltung zu bestimmenden Reihenfolge während sechs Monate fungiren und wobei Einstimigkeit erforderlich ist.

Die jeweilig fungirenden Administratoren können im Verhinderungsfalle durch Andere ersetzt werden.

§. 12. Die Verwaltung der Sparkasse hält ihre Sitzungen auf dem hiesigen Rathhause, wo ausschließlich alle Ein- und Auszahlungen erfolgen und zwar an jedem Montag Nachmittags von 5. bis 7. Uhr.

Bei diesen wöchentlichen Sitzungen fungiren außer dem Rendanten abwechselnd ein oder nach Bedürfnis zwei Mitglieder der Administration.

§. 13. Die Verwaltung erläßt am Schlusse jeden Monats eine Bekanntmachung über die während desselben stattgefundenen Einlagen und Rückzahlungen der Sparkasse durch die Crefelder Zeitung.

§. 14. Vierteljährig findet regelmäßig eine Plenarsitzung der Verwaltung statt und außerdem, wenn der Vorsitzende eine solche für nöthig erachtet oder wenn von einem Mitgliede der Administration dieselbe beantragt wird.

In dieser Sitzung wird insbesondere die Kassen-Revisionsverhandlung (§. 20.) durch den Vorsitzenden mitgetheilt.

§. 15. Die Gelder, Effekten und Kassenbücher werden in einem eisernen, feuerfesten Schrank aufbewahrt, welcher mit zwei verschiedenen Schlössern versehen und wozu den einen Schlüssel der nach §. 12. in Dienst befindliche Administrator und den andern der Rendant in Verwahrung hat.

§. 16. Die Angestellten der Sparkasse sind für die pünktliche Verwaltung derselben und die genaue Befolgung der Statuten verantwortlich.

Sparcassenbüchelchen.

§ 17. Jeder Einleger erhält bei seiner Einlage ein auf seinen Vor- und Zunamen lautendes und von dem Director und einem Mitgliede der Administration so wie von dem Rendanten unterzeichnetes und mit dem Stadtsiegel gestempeltes Sparcassenbüchelchen, wofür er zwei Silbergroschen entrichtet, und worin die geschehene Zahlung mit Buchstaben und Zahlen eingeschrieben wird. Jedes Buch erhält eine fortlaufende Nummer, die mit der Nummer des zu führenden Tagebuchs, worin gleichfalls der Name des Einlegers eingetragen wird, übereinstimmt.

Außer dem Tagebuche hat der Rendant ein Hauptbuch zu führen, in welchem Jeder, der Geld in die Sparcasse eingelegt hat, eine offene Rechnung erhält.

Den Sparcassenbüchern soll das gegenwärtige Statut, imgleichen eine Tabelle beige druckt werden, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Minderbetrage an bis zur Höhe von 200 Thln. in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird.

§ 18. Bei allen Zahlungen wird der Vorzeiger des Quittungsbuchs als rechtmäßiger Inhaber betrachtet, selbst wenn er ein Anderer als der in dem Buche Verzeichnete sein sollte. Es wird demnach eine Prüfung seiner Legitimation, oder gar seiner Dispositionsfähigkeit nicht vorgenommen und daher ein Jeder hierdurch gewarnt, sein Quittungsbuch nicht in unrechte Hände kommen zu lassen; dasselbe ist vielmehr sorgfältig aufzubewahren, weil sonst das darauf eingelegte Geld von einem unrechtmäßigen Besitzer erhoben werden könnte. Die Sparcasse leistet nach Einlösung des Quittungsbuchs den Berechtigten keine Gewähr, dafem nicht vor der Auszahlung ein legaler Protest dagegen eingelegt worden ist.

§ 19. Wie sich der Inhaber eines Quittungsbuchs beim Verluste desselben möglichst sicher stellen könne, ist im §. 15. des Allerhöchsten Reglements vom 12. Dezember 1838 (Gesetzsammlung Nr. 1. Jahrgang 1839) näher bestimmt.

Diese Bestimmung lautet also:

- a) Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparcassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Cassenbehörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in ihren Büchern vermerkt.
- b) Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Ermessen der Cassenbehörde überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Cassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.
- c) Vor Einleitung dieses letztern Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalenderquartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Cassen gemacht worden ist, als auch der des darauf folgenden Kalenderquartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraums das verlorne Buch durch einen andern als den Anzeiger des Verlustes bei der Cassen präsentiert, so hält solche dasselbe an, übersendet es dem Ortsgerichte und verweist sowohl den Präsentanten, als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buchs.
- d) Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, so ertheilt die Cassen dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung, und eine aus ihren Cassenbüchern zu fertigende Abschrift des Kontos des verlorenen Buchs, — beides gegen bloße Zahlung der Copialien. Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann

- demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Ortsgerichte nachsuchen.
- e) Letzteres hat den Verlust des Buchs unter Angabe:
- aa) der Nummer desselben;
 - bb) der Namen, sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers;
 - cc) des Betrags der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete,
- durch das am meisten gelesene der an dem Orte erscheinenden öffentlichen Blätter, — oder falls es deren dort nicht gibt, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks mit der Aufforderung bekannt zu machen:
- daß ein Jeder, der an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt, und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle auszufertigt werden solle.
- Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuchs auf weniger als 50 Thlr., so wird der Ediktaltermin auf 4 Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt und letzteres einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt. Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Thaler ist eine 8 wöchentliche Ediktalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Thaler oder darüber aber eine Ediktalfrist von drei Monaten und eine dreimalige Insertion erforderlich.
- f) Meldet sich bis zum Ediktaltermine in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab:
- daß er das Buch besessen, und daß ihm solches verloren gegangen sei,
 - so faßt alsdann das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntnis ab, welches dem Verlierer zu publiciren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.
- g) Sobald das Erkenntnis rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeltlich auszufertigen.
- h) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Thlr. und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln, nur Copialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Copialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem wir für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen und, insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeltlich bewirken lassen wollen.

Rassen- und Rechnungswesen.

Rassen-Revision.

§. 20. Vierteljährig findet eine regelmäßige Revision der Sparkasse statt und zwar an denselben Tagen und Stunden, wo jene der hiesigen Steuer- und Gemeindefasse vorgenommen wird. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt dazu jährlich einen Curator aus ihrer Mitte. Die Verhandlungen über die Rassen-Revision, welche der im Dienst befindliche Administrator (§. 12.) und der Meubant beimohnt, sind von dem Curator dem Oberbürgermeisteramt einzureichen.

Rassen - Etat.

§. 21. Alle drei Jahre — im Oktober — stellt die Verwaltung der Sparkasse einen Rassen - Etat für die nächstfolgenden drei Jahre auf:

In demselben sind sowohl die feststehenden Ausgaben als die der Veränderung unterliegenden Ausgaben und Einnahmen, so wie der muthmaßlich zu erzielende Ueberschuß, nach dem Durchschnitt der letztvergangenen drei Jahre, aufzunehmen.

Dieser Etat wird der Stadtverordneten - Versammlung zur Feststellung vor- und demnächst der Rechnung (§. 22.) zum Grunde gelegt.

Rechnungslage.

§. 22. Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres zu legen.

Dieselbe wird von der Verwaltung der Sparkasse geprüft, bescheinigt und dem Oberbürgermeister - Amte eingereicht, um der Stadtverordneten - Versammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorgelegt zu werden.

Das Resultat der Rechnung nebst einer Uebersicht des Zustandes der Sparkasse wird demnächst von der Verwaltung derselben durch die Grefelder Zeitung bekannt gemacht.

Ueberschüsse der Sparkasse. Reservefonds.

§. 23. Die sich nach Ausweis der Rechnungen (§. 22.) ergebenden Ueberschüsse verbleiben der Anstalt als Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste, und nur in dem Falle, wenn diese Ueberschüsse den Zweck des Reservefonds übersteigen und die Commüne über einen Theil derselben zu andern öffentlichen Zwecken zu disponiren beabsichtigt, soll einem desfalligen Antrage unter besonderer Genehmigung des Königl. Oberpräsidenten Statt gegeben werden.

Die jährlichen Zinsen des Reservefonds können der städtischen Armenkasse zur Verwendung bei der Armenpflege überwiesen werden.

Prämierung von Sparkassen - Interessenten aus den Fonds der Provinzial - Hülfskasse.

§. 24. Hinsichtlich der Vertheilung des zur Prämierung von Sparkassen - Interessenten bestimmten Antheils an dem Zinsgewinne der Rheinischen Provinzial - Hülfskasse wird auf den desfalligen Nachtrag der frühern Statuten verwiesen.*)

Verfahren bei Aenderung der Statuten.

§. 25. Eine Aenderung der Statuten kann nur mit Genehmigung des Königl. Ober - Präsidenten geschehen, und treten die neuen Bestimmungen erst dann in Kraft, wenn dieselben durch die Grefelder Zeitung bekannt gemacht worden sind.

Wenn in Folge einer solchen öffentlich bekannt gemachten Aenderung die Einleger aufgefordert worden sind, ihre Einlagen nach Ablauf einer Kündigungszeit von vier Wochen zurückzunehmen, falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen würden, so soll in Rücksicht derjenigen, welche sich nicht melden, angenommen werden, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparkasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

*) Jener Nachtrag ist am Schlusse dieser Statuten abgedruckt.

Verfahren bei etwaiger Aufhebung der Anstalt

S. 23. Die eventuelle gänzliche Aufhebung der Anstalt wird durch eine dreimalige Bekanntmachung von vier zu vier Wochen in der in dem vorhergehenden Paragraphen angegebenen Weise zur Kenntniß der Interessenten gebracht. Vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung hört jede weitere Verzinsung der Einlagen auf und werden die nicht zurück geforderten Kapitalien bis zu ihrer Rückzahlung zum Nutzen der städtischen Armenkasse verwaltet. — Der bei der Auflösung vorhandene Reservefonds (S. 23.) verbleibt der Gemeinde.

Gegenseitiges Statut, genehmigt von der Stadtverordneten-Versammlung am 20. November 1856, tritt nach erfolgter Genehmigung des Königl. Oberpräsidenten und nach geschehener Publikation durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf und durch öffentlichen Ausruf und Anschlag in der hiesigen Gemeinde, in Gemäßheit des S. 11. des bisherigen Statuts vom 25. September 1839 in die Stelle dieses Letzteren.

Orefeld, den 20. November 1856.

Der Bürgermeister: Dnberehd.

Vorstehende Statuten werden hierdurch genehmigt.

Coblenz, den 13. Dezember 1856.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

O. P. Nr. 9541.

In Vertretung: (gez.) Schöde.

N a c h t r a g.

(S. S. 24. der Statuten.)

Nachdem das Statut, der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse unterm 27. September 1852 die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, welchem gemäß von dem jährlichen Zinsgewinne derselben die Hälfte zur Prämiiirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz verwendet werden soll, und nachdem die Hülfskasse nunmehr in's Leben getreten ist, wird rücksichtlich der Vertheilung des, der diesseitigen Sparkasse von jenem Zinsgewinne zufallenden Antheils unter die Sparkassen-Interessenten in Uebereinstimmung mit jenem Statute Nachfolgendes festgesetzt:

S. 1. Zur Prämiiirung berechnigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der hiesigen Gemeinde wohnende:

- a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter,
- b) Fabrikarbeiter,
- c) Tagelöhner,
- d) Diensthoten,

e) Personen, welche zwar wegen Alterschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel, oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den Vorbezeichneten gehören, gleichwohl aber ihren, an und für sich zu einer der Kategorien a bis d gehörigen Stand nicht geändert haben.

Ausgeschlossen von der Prämierung bleiben die unter a bis e bezeichneten Personen in dem Falle, wenn sie notorisch wohlhabend sind oder ihre neuen Einlagen bei der Sparkasse für das Sparjahr die Summe von 20 Thlr. übersteigen. Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämierung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen worden sind und zwar innerhalb fünf Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämierung ausgeschlossen.

§. 2. Der der diesseitigen Sparkasse zufallende Gewinn-Antheil wird unter die berechtigten Sparer in der Weise vertheilt, daß zunächst für alle Einlagen bis zu zwanzig Thaler einschließlich der früher zugeschriebenen Zinsen, die Zinsen bis auf 5% erhöht, mithin, da die Sparkasse $3\frac{1}{3}\%$ Zinsen vergütet, 6 Pfg. vom Thaler auf das Jahr an Prämie gewährt werden sollen.

Insofern hiernach noch ein Ueberschuß verbleiben sollte, so sollen hieraus Extra-Prämien bis zu 4 Sgr. vom Thaler gewährt werden.

Diese Extraprämie wird aber nur gewährt, wenn die Einlage nach dem ersten Ersparniß ein volles Kalenderjahr bei der Sparkasse verblieben ist und auch nur einmal, oder so lange, bis der Sparer eine Prämie von 2 Thlr. erhalten hat.

§. 3. Die einem Sparer zufallende Prämie wird demselben bei seinem Conto gutgeschrieben, und es kann solche ebensowohl, wie die eingelegte Summe selbst, gleich in jeder Sitzung nach §. 6. des Sparkassen-Statuts erhoben werden.

Erfeld, den 13. März 1855.

Die Verwaltung der Sparkasse.

Vorstehender Nachtrag, welchem der Gemeinderath durch Beschluß vom 15. März e. seine Zustimmung erteilt hat, wird genehmigt.

Cöplenz, den 9. Mai 1855.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Regow.

(Nr. 351.) Die Personenposten zwischen Mülheim a. d. R. und Oberhausen-Bahnhof betr.
 Vom 1. f. M. ab wird die Personenpost zwischen Mülheim an der Ruhr und Oberhausen-Bahnhof einen täglich fünfmaligen Gang erhalten und in folgender Weise abgefertigt werden:

	aus Mülheim	7 ¹⁰ Früh,	Anschluß nach	Berlin	8 ⁷ Früh,
			"	Emmerich	8 ²⁰ "
			"	Ruhrort	8 ¹⁵ "
	9 ⁴⁰ Bmt.	"	"	Berlin	10 ⁴¹ Bm.
			"	Ruhrort	10 ⁴⁵ "
	12 ⁴⁰ Nm	"	"	Emmerich	1 ³⁵ N.
			"	Ruhrort	2 ⁸ "
	5 ³⁵ Ab.	"	"	Berlin	6 ⁴⁵ Ab.
			"	Hamm	6 ³⁰ "
			"	Emmerich	7 "
			"	Ruhrort	6 ⁵⁵ "
	10 ²⁰ Ab.	"	"	Berlin	11 ²³ "
			"	Emmerich	11 ³⁰ "
	aus Oberhausen	7 ¹⁵ Früh	"	von Berlin	6 ²⁵ Früh
			"	do.	7 ²⁴ "
			"	Emmerich	5 ⁴⁵ "
			"	Ruhrort	7 ¹⁵ "
	10 ³³ Bmit.	"	"	do.	10 ²⁵ B.
			"	Hamm	10 ⁶ "
			"	Emmerich	10 "
	aus Oberhausen	2 ¹⁵ Nmit.	"	Ruhrort	1 ²⁷ Nmit.
			"	Emmerich	2 Nmit.
	6 ²⁵ Abends	"	"	do.	5 ⁴⁵ Ab.
			"	Berlin	6 ¹ "
			"	Ruhrort	6 ⁸ "
	8 ⁴⁰ Abends	"	"	Berlin	8 ²⁸ "
			"	Ruhrort	8 ¹ "

Von dem obigen Zeitpunkte ab wird zu Oberhausen-Bahnhof eine Station für alles Postfuhrwerk eingerichtet werden.

Düsseldorf den 25. Februar 1857.

Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Eichholt.

(Nr. 352.) Die im Rheine bei Bonn ertrunkenen Christian Brehm und Heinr. Scheiderich betr.

Die unten signalisirten Arbeiter Christian Brehm und Heinrich Scheiderich aus Mülkoven sind gestern bei Bergheim durch Umschlagen des Raßens, welcher mit Fackeln beladen war, im Rheine ertrunken.

Ich ersuche alle Behörden, mir von dem Auffinden der Leichen oder des Raßens sofort Kenntniß zu geben.

Bonn den 25. Februar 1857.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement des ic. Brehm.

Alter 17 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirne klein; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase dick und spiz; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich.
 Bekleidung: eine schwarze Biberhose und Jacke, eine bunte abgetragene Weste, ein baumwollenes gestreiftes Halstuch, ein leinenes Hemd, wollene Strümpfe und Schuhe.